

Die Gemeinde Kollnburg erläßt aufgrund Art. 4 Abs.3) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) i.d.F.vom 25.6.1969 (BayRS 2013 - 1 - 1 - F) nachstehende - mit Schreiben vom 13.5.87, LRA Regen; Az.20-020-2/021-2 -genehmigte

## **S a t z u n g**

über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Kollnburg

### **§ 1 Gemeindewappen**

Die Gemeinde Kollnburg führt ein Gemeindewappen.

### **§ 2 Darstellung des Gemeindewappens**

- (1) Die Wappenbeschreibung lautet:  
Geteilt durch einen von Silber und Blau in drei Reihen gerauteten Balken; oben gespalten von Silber und Rot und zinnenförmig geteilt in verwechselten Farben, unten gespalten von Silber und Rot.
- (2) Bei einfacher Farbdarstellung wird Silber durch Weiß dargestellt.

### **§ 3 Verwendung des Wappens durch die Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen kann außerdem verwendet werden auf Urkunden, Briefbögen und Briefumschlägen des Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung, sowie an Gebäuden der Gemeinde (architektonische Verwendung), gemeindlichen Fremdenverkehrsprospekten und auf Gemeindefahnen.

### **§ 4 Verwendung des Wappens durch Dritte**

- (1) Dritte dürfen das Wappen nur mit Genehmigung der Gemeinde verwenden.
- (2) Die Genehmigung wird befristet oder widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerische einwandfreie Darstellungen erteilt.

### **§ 5 Widerruf**

- (1) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Sie ist insbesondere zu widerrufen,

wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden, oder
  - b) die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind,
  - c) die Gebühr nach § 7 nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird, oder wenn
  - d) das Gemeindewappen zur Ausstattung von Artikeln verwendet wird, die die Gemeinde der Lächerlichkeit preisgeben würden
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung ist das Führen eines Warenzeichens, in dem das Wappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen

## §6

### Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke erteilt der Gemeinderat, der auch über die Höhe der nach § 7 zu erhebenden Gebühr entscheidet.
- (2) In allen übrigen Fällen erteilt die Genehmigung der Bürgermeister.
- (3) Für die Zuständigkeit zum Widerruf der Genehmigung gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend.

## §7

### Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Wappens wird eine Gebühr von 5,- DM bis 1.500,- DM erhoben. Für diese gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (2) Für eine gewerbsmäßig Verwendung ihres Wappens kann die Gemeinde eine Gegenleistung in Form einer einmaligen oder laufenden Vergütung beanspruchen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Wappen aus ideellen Gründen ohne wirtschaftlichen Vorteil verwendet und für die Gemeinde ein Interesse an der Verwendung besteht. Ein Interesse der Gemeinde an der Verwendung liegt insbesondere vor, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlaß, der zur Verwendung des Wappens führt, dem Ansehen der Gemeinde dient.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.